



Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich • Postfach 1420 • 54504 Wittlich

Windenergie Wintrich Planungsgesellschaft mbH
Moselstraße 19

54487 Wintrich

28.12.2017

Fachbereich
Bauen und Umwelt
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich

Auskunft erteilt Frau Braun
Zimmer - Nr. EG Neubau N18
Telefon (065 71) 14 - 2239
Telefax (065 71) 14 - 42239
E-Mail Ute.Braun
@Bernkastel-Wittlich.de
Mein Zeichen BIM2017/0049
PK-Nr.: 221733978
Datum 27. Dez. 2017

**Erste Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung
für den Windpark Wintrich**

zur Errichtung und Betrieb von 12 Windenergieanlagen
des Typs ENERCON E-115, Nennleistung 3 MW,

Nabenhöhe: 149 m, Rotordurchmesser: 115,72 m, Gesamthöhe: 206,86 m
auf Grundstücken der Gemarkungen

Niederemmel, Flur 34, Flurstücke 35 und 31/2 sowie Flur 33, Flurstück 13/1,
Wintrich, Flur 36, Flurstück 1 und Flur 37, Flurstück 5/2 sowie Flur 39, Flurstück 1,
Filzen, Flur 9, Flurstück 351/15

und

Kostenfestsetzung

- Antrag vom 14.12.2017 zur Änderung der naturschutzfachlichen Nebenbestimmung betreffend **nächtliche Anlieferung von Bauteilen** der Windenergieanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 14.12.2017 nebst fachlichem Gutachten des Dipl. Biol. Frank W. Henning, Fernwald, vom 19.11.2017 – hier eingegangen am 14.12.2017 – haben Sie die Änderung der naturschutzfachlichen Nebenbestimmung betreffend die nächtliche Anlieferung der Bauteile von Windenergieanlagen (WEA) beantragt.

Allgemeine Öffnungszeiten:
Mo.-Fr.: 8³⁰ - 12⁰⁰ Uhr
Mo.: 14⁰⁰ - 16⁰⁰ Uhr
Do.: 14⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr
und nach Vereinbarung

Bürgerservice:
Öffnungszeiten:
Mo.-Do.: 7⁰⁰ - 18⁰⁰
Fr. 7⁰⁰ - 15⁰⁰

Kontakte:
Tel.: (0 65 71) 14 - 0
Fax: (0 65 71) 14 - 2500
E-Mail: Info@Bernkastel-Wittlich.de
Internet: www.Bernkastel-Wittlich.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück
(BLZ 587 512 30) Kto. 600 151 38
BIC: MALADE51BKS IBAN: DE19587512300060015138
Vereinte Volksbank Raiffeisenbank eG (BLZ 587 609 54) Kto. 36 00 3

REGION
TRIER
★ ★ ★

Entscheidung:

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der hiesigen Kreisverwaltung vom 28.12.2016, Az.: BIM 2015/0004, für den Windpark Wintrich zur Errichtung und Betrieb von zwölf Windenergieanlagen (WEA) des Typs ENERCON E-115 wird wie nachfolgend dargestellt geändert. Dabei gelten die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 28.12.2016 festgesetzten Nebenbestimmungen fort, soweit im heutigen Bescheid keine ausdrückliche Änderung erfolgt. Das mit dem Antrag vom 14.12.2017 eingereichte Fachgutachten ist Bestandteil des Bescheides.

Nebenbestimmungen:

(Änderungen werden grau hinterlegt dargestellt)

Nebenbestimmung Nr. 26 unter Ziffer 4. Naturschutz erhält folgende Fassung:

26. Aufgrund der möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange in Bezug auf Wildkatze, Raufußkauz und diverse Fledermausarten sind die Bauarbeiten sowie sämtlicher Anliefer- und Baustellenverkehr, soweit bautechnisch und logistisch möglich, auf den Zeitraum zwischen Sonnenauf- und -untergang zu begrenzen. Nächtlicher Anlieferverkehr ist nur auf direktem Wege bis zum jeweils zu beliefernden WEA-Standort zulässig. **Dort können die Bauteile abgeladen und – sofern notwendig – montiert werden. Während der Monate März bis einschließlich August ist nächtliches Anliefern, Abladen und ggf. Montieren von Bauteilen im Hinblick auf § 44 Abs. 1 BNatSchG mit der ökologischen Baubegleitung abzustimmen und erst nach deren Zustimmung zulässig. Die Abstimmung ist zu dokumentieren und mit dem halbjährlichen Bericht der ökologischen Baubegleitung vorzulegen.** Sonstiger nächtlicher Baustellenverkehr ist nicht zulässig. Im Tagesverlauf begonnene Betonagearbeiten des jeweiligen Fundamentes können fertiggestellt werden; Betonagearbeiten sind möglichst kurzfristig nach Sonnenaufgang zu beginnen.

Begründung:

Vor Entscheidung über diesen Antrag wurde die Untere Naturschutzbehörde bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich als Fachbehörde beteiligt. Aus folgenden Gründen wird der beantragten Änderung der Nebenbestimmung stattgegeben:

Die Einschränkung der Bauarbeiten und des Anliefer- und Bauverkehrs auf den Tag, soweit dies aus bautechnischer und logistischer Sicht möglich ist, wurde im Sinne des Vorsorgeprinzips angeordnet, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass durch nächtliche Aktivitäten möglicherweise eine erhebliche Störung geschützter Tierarten (Wildkatze, nachtaktive Vogelarten, diverse Fledermausarten) erfolgt. Da die Kranstell- und Montageflächen sowie die Logistik- und Lagerflächen platz- und rodungsminimierend gestaltet wurden, ist es erforderlich, dass der Anlieferverkehr der Bauteile bis zum jeweiligen WEA-Standort erfolgen kann. Das jeweilige Abladen und ggf. Montieren der Bauteile führt zu einer Verringerung der Zahl der Nächte mit Störreizen. Des Weiteren wird dadurch erreicht, dass sich die Bauzeit und damit die Störungsdauer im Gebiet erheblich verringern und die Beeinträchtigung einer weiteren Vegetationsperiode unterbleiben kann. Zwischen März und August wird die Abstimmung der nächtlichen Anliefer-, Ablade- und Montagetätigkeiten mit der ökologischen Baubegleitung für notwendig gehalten, da in diesem Zeitraum die Wurf- und Brutzeiten der meisten im Planungsgebiet vorkommenden Arten stattfinden. Im Hinblick auf u.a. Witterungsverhältnisse kann die ökologische Baubegleitung einschätzen, ob der Zeitpunkt für den nächtlichen Anlieferverkehr sowie das Abladen und Montieren ggf. in eine sensible Phase innerhalb der Reproduktions- und Aufzuchszeiten von nacht- und dämmerungsaktiven Arten fällt. Sollte dies zutreffen, ist dafür Sorge zu tragen, dass ein Tangieren des Störungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG weiterhin unterlassen wird.

Das Zulassen des Abladens und ggf. Montierens von Bauteilen von Sonnenuntergang bis -aufgang stellt keine wesentliche Änderung dar, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zur Folge haben könnte. Eine diesbezügliche Überarbeitung der im Rahmen der Genehmigungsentscheidung vom 28.12.2016 erfolgten Umweltverträglichkeitsprüfung wird nicht als erforderlich angesehen.

Kostenfestsetzung

Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Gebühren und Auslagen sind das Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) i.V.m. dem Besonderen Gebührenverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung.

Ermittlung der Genehmigungsgebühr:

Lfd-Nr.	Erläuterungstext	Summe
80.1	Immissionsschutzrechtliche Genehmigung (BlmSchG)	265,75 €
80.4	BlmSch - Stellungnahme Naturschutz	117,00 €
Gebührensomme		382,75 €

Den Gesamtbetrag von 382,75 € überweisen Sie bitte unter Angabe der im Briefkopf genannten PK-Nr. 221733978 auf eines der auf Seite 1 unten genannten Konten bis spätestens zum 26. Jan. 2018 an die hiesige Kreiskasse.

Vielen Dank.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann auch durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere die technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich (www.bernkastel-wittlich.de) unter Kreisverwaltung Kontakt/Öffnungszeiten bei „Formgebundene elektronische Kommunikation“ aufgeführt sind.

Zur Übermittlung per E-Mail steht die E-Mail-Adresse: kv-bernkastel-wittlich@poststelle.rlp.de <<mailto:kv-bernkastel-wittlich@poststelle.rlp.de>> zur Verfügung.

Der Widerspruch hat hinsichtlich der Gebührenfestsetzung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:


(Ute Braun)

Durchschrift:

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Untere Naturschutzbehörde

Im Hause

